

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 27.

Sonnabend, den 2. April.

1892.

Die Nr. 16 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. März 1892, enthält:

Nr. 2004. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln. Vom 24. März 1892.

Nr. 2005. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien. Vom 24. März 1892.

Die Nr. 17 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 28. März 1892, enthält:

Nr. 2006. Bekanntmachung, betreffend die Ermittlung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen. Vom 26. März 1892.

Der Durchlauchtigste Fürst haben gnädigst geruht, den bisherigen Gerichtsassessor Zimmermann in Blomberg zum Amtsrichter zu ernennen und ihm die erledigte Amtsrichterstelle daselbst zu verleihen.

Detmold, den 1. April 1892.

Fürstliches Kabinetts-Ministerium.
von Wolffgramm.

Die von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige befohlenen trigonometrischen und topographischen Vermessungsarbeiten des Generalstabes werden sich mit Genehmigung des Durchlauchtigsten

Fürsten im Laufe dieses Jahres — von Mitte April ab — auch auf das Fürstenthum Lippe erstrecken.

In den Kreis der ersteren Art von Arbeiten fällt die Ausführung von Messungen III. Ordnung in den angrenzenden Preussischen Landestheilen mit Benutzung der im Jahre 1891 im Fürstenthum Lippe bestimmten trigonometrischen Punkte II. Ordnung; die Triangulierung wird sich über den ganzen Umfang des diesseitigen Staatsgebiets ausdehnen. Die topographischen Arbeiten werden bestehen in der Ausführung von Aufnahmen zum Zwecke der Herstellung der Karte des Deutschen Reichs in 1:100 000 und zwar in der Gegend von Schlangen und Hausenbeck.

Die bei den ersteren Arbeiten fungirenden Dirigenten, Offiziere, Trigonometer und Hülfstrigonometer werden unter dem Befehle des Chefs der trigonometrischen Abtheilung der Königlich Preussischen Landesaufnahme, des Obersten à la suite des Generalstabes der Armee Morsbach, die bei den topographischen Arbeiten fungirenden Dirigenten, Offiziere, Topographen und Hülfstopographen unter dem Befehle des Chefs der topographischen Abtheilung der Landesaufnahme, des Generalmajors vom Nebenetat des Großen Generalstabes Steinhäusen stehen.

Da für das Gelingen dieses gemeinnützigen und mühevollen Unternehmens aber die Mitwirkung der Magistrate, Gemeindebehörden, Guts herrschaften, der Grundeigenthümer und Eingeseffenen, sowie der Prediger, auch der Landesverwaltungsbehörden und Offizianten des hiesigen Landes erforderlich ist, so werden die genannten Behörden und Personen hierdurch aufgefordert, diese Aller-

höchste Absicht um so mehr kräftig zu unterstützen, als die zu verlangenden überhaupt nicht lästigen Hilfsleistungen in der Regel nur ein bis zwei Mal für einen Ort erforderlich sein werden.

Diese dem Herrn Obersten Morsbach bezw. dem Herrn Generalmajor Steinhäusen und den ihnen untergebenen Dirigenten, Offizieren, Trigonometern und Hilfs trigonometern, bezw. Topographen und Hilfstopographen zu gewährenden Hilfsleistungen bestehen vorzüglich in Folgendem:

1., Bei Besteigung der Kirchtürme und anderer erhabener Orte, wenn es verlangt wird, einen oder zwei der umliegenden Gegend kundige Leute mitzugeben, welche die entfernten sichtbaren Ortschaften zuverlässig zu benennen wissen.

2., Die zur Besteigung der Thürme und zur Eröffnung von Aussichten etwa nöthigen Anstalten zu gestatten. Die Fürstlichen Forstbeamten sind angewiesen, bei den zur Gewinnung von Durchsichten unumgänglich nöthig werdenden Durchhauen förderliche Unterstützung zu leisten.

3., Bei Besichtigung der Gegenden auf Verlangen Führer, zum Transporte und zur Bewachung von Instrumenten, sowie zu anderweitig nothwendigen Arbeiten und zu Botengängen geeignete Leute gegen ortsübliche Zahlung zu stellen.

4., Bei Quartierwechseln oder sonstigen dienstlichen Veranlassungen haben die Ortsobrigkeiten dem Herrn Obersten Morsbach bezw. dem Herrn Generalmajor Steinhäusen und dem ihnen unterstellten Personal auf Verlangen Miethsfuhrwerke gegen eine billige, die ortsüblichen Preise nicht überschreitende Vergütung, die sofort baar bezahlt werden wird, zu beschaffen und überhaupt für ein schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.

5., Das zur Errichtung der Signale erforderliche Holz, welches nur dann requirirt werden wird, wenn es unmittelbar zu dem gedachten Zwecke verwendet werden soll, ist von den Forstbeamten aus dem Staatsforste Falkenhagen gegen Bezahlung nach der Forsttaxe zu verabsolgen. Die Nebenkosten, worunter die Hauerlöhne und die etwaigen Rückerlöhne bis zu den Abfuhrwegen verstanden werden, sind der Forstkasse ebenfalls zu erstatten. Sollte dieser Forst aber von dem

Orte, wo die Hölzer verwendet werden sollen, so entfernt liegen, daß durch die Beschaffung der Hölzer ein Zeitverlust oder unverhältnismäßige Kosten entstehen würden, so ist die erforderliche Quantität von den Fürstlichen Forstbeamten aus dem Fürstlichen Domänenforste oder von den Grundeigenthümern aus ihren Privatgehölzen zu liefern, diesen aber das Gelieferte aus dem Fonds der Landestriangulation zu bezahlen. Die zur Abfahrt dieser Hölzer nöthigen Fuhren werden von den Ortschaften geleistet und nach billigem Uebereinkommen sogleich bezahlt.

6., Desgleichen werden die zur Errichtung eines Signals erforderlichen Mannschaften von der Grundherrschaft oder den nächsten umliegenden Ortschaften zusammengebracht und, da die Aufrichtung nur einige Stunden Zeit erfordert, auf Verlangen mit fünf und zwanzig Pfennigen für den Mann bezahlt. Zu Signalbauten dagegen, welche mehrere Tage Zeit erfordern, sind die nöthigen Arbeiter gegen ortsüblichen Tagelohn zu stellen.

7., Gegen Vorzeigung dieser offenen Ordre sind die genannten Dirigenten, Offiziere, Trigonometer und Hilfs trigonometer bezw. Topographen und Hilfstopographen überall, wo sie es verlangen werden, für sich und ihre Diener resp. Burschen, die rationsberechtigten Offiziere auch noch für ihre Pferde, mit geeignetem Quartier und entsprechender Verpflegung zu versehen. Für diese Leistungen hat von den Betreffenden unmittelbar eine angemessene Bezahlung zu erfolgen. Die Fourage für die Pferde der rationsberechtigten Offiziere ist gegen die vorschriftsmäßige Quittung herzugeben. Alle übrigen Hilfsleistungen und aller Vorschub, welcher den Beauftragten widerfahren, insofern sie zur Beförderung ihres Geschäfts gehören, werden gern bemerkt werden.

Es wird von den betreffenden Grundbesitzern, Predigern etc. erwartet, daß sie mit Bereitwilligkeit der Allerhöchsten Absicht entsprechen und dadurch zum besseren Gelingen eines ebenso nothwendigen, als nützlichen Unternehmens beitragen werden.

Detmold, den 23. März 1892.

Fürstliches Kabinetts-Ministerium.

von Wolffgramm.

Der Verwalter August Schürmann in der Heil- und Pflegeanstalt Lindenhaus zu Brafe ist nunmehr definitiv angestellt.

Detmold, den 1. April 1892.

Fürstliches Kabinets-Ministerium.
von Wolffgramm.

Alle minderjährigen Ziegelarbeiter, welche sich im Laufe dieses Frühjahrs auf auswärtige Ziegelerarbeit begeben wollen, haben sich mit einem den neuen Bestimmungen der Gewerbeordnung entsprechenden Arbeitsbuche zu versehen. Dies trifft auch für diejenigen Ziegelarbeiter zu, denen bereits früher ein Arbeitsbuch ausgestellt war. Die bisherigen Arbeitsbücher sind demnach ohne Unterschied gegen neue umzutauschen.

Die Ausstellung erfolgt in der Regel auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes durch diejenige Polizeibehörde (Verwaltungsamt oder Magistrat), in deren Bezirk der betreffende Ziegelarbeiter sich zuletzt dauernd aufgehalten hat.

Den Arbeitgebern ist die Beschäftigung von minderjährigen Arbeitern ohne Arbeitsbücher gegen hohe Strafen verboten. Die Ziegelarbeiter werden deshalb aufgefordert, in ihrem eigenen Interesse dafür zu sorgen, daß ihnen die neuen Arbeitsbücher vor ihrer Abreise durch die hiesigen Behörden ausgefertigt werden.

Detmold, den 28. März 1892.

Fürstlich Bippische Regierung.
von Wolffgramm.

Bekanntmachung,

Um einen Ueberblick über die Leistungen der gewerblichen Fortbildungsschulen des Landes zu gewinnen, das Interesse für dieselben zu wecken und Anregung zur Verbesserung ihrer Lehrmethoden und Lehrmittel zu geben, ist eine Ausstellung der Arbeiten ihrer Schüler aus dem Schuljahre von Ostern 1891 bis dahin 1892 angeordnet. Die Ausstellung wird in dem neuen Bürgerschulgebäude nebst dazu gehöriger Turnhalle zu Lemgo stattfinden, am 16. April d. J. eröffnet und am 21. April d. J. geschlossen wer-

den. Mit der Ausstellung ist eine Prämierung der besten Arbeiten verbunden.

Detmold, den 31. März 1892.

Fürstlich Bippische Regierung.
von Wolffgramm.

Bekanntmachung.

Der probeweise als Gendarm angestellte Vicefeldwebel Schäfer des Infanterie-Regimentes Graf Bülow von Dennewitz (6. Westfälisches) Nr. 55 ist vom 1. April d. J. ab in Hohenhausen stationirt.

Detmold, den 31. März 1892.

Fürstlich Bippisches Gendarmerie-Commando.
Groskopf.

Der gegen den Arbeiter Wilhelm Tegtmeyer jun. aus Siekholz unter dem 16. Dezember 1891 erlassene Steckbrief ist erloscht.

Detmold, den 1. April 1892.

Der Erste Staatsanwalt.
Hunnaeus.

Aufgebote.

1. Die unverheiratete Friederike Löberich zu Biesterfeld, vertreten durch den Aufseher Fr. Kreienmeier zu Detmold, hat das Aufgebot des Scheines der Fürstlichen Landesparkasse zu Detmold Nr. 6432 vom 2. Juni 1890 über 300 Mk.,
2. das Fräulein Ottilie Wiegand zu Detmold das Aufgebot der Scheine der Fürstlichen Landesparkasse zu Detmold Nr. 5392 vom 22. Mai 1888 über 120 Mk. und Nr. 1524 vom 28. Januar 1889 über 60 Mark,
3. das Fräulein Christine Kasemeier zu Detmold das Aufgebot der im Grundbuche von Detmold Bd. VII Bl. 341 Abth. III Nr. 6 aus der Urkunde vom 23. August 1871 zu ihren Gunsten eingetragenen Post von 6000 Mark

beantragt.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, den 2. November 1892,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte angelegten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlos-
erklärung der Urkunden erfolgen und die Löschung der Post ad 3 im Grundbuche verfügt werden soll.

Detmold, den 25. März 1892.

Fürstliches Amtsgericht II.
Sieg.

In dem Hypothekenbuche der Bauerschaft Wiembeck sind die folgenden Ingrossate eingetragen, bei welchen die gegenwärtigen Inhaber nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, bezw. bezüglich deren die Schuldner behaupten, daß die betreffende Schuld erloschen bezw. cedirt sei, ohne daß die erforderlichen Quittungen oder die Original-Obligationen beschafft werden können.

I. auf dem Colonnate Sellhaus Nr. 5:

- a. ein Darlehn zu 700 Thalern = 2100 Mk., eingetragen am 4. März 1857 für Meier Hagemeister Nr. 2 in Wiembeck;
- b. ein Darlehn zu 300 Thalern = 900 Mk., eingetragen am 13. März 1860 für den Colon Middelers Nr. 11 in Stumpenhagen und in Folge Cession für den Colon Jasper Nr. 8 zu Maßbruch;
- c. ein Darlehn zu 700 Thalern = 2100 Mk., eingetragen am 1. November 1861 für Kaufmann Schnelle in Lemgo und in Folge Cession für den Colon Plöger Nr. 6 zu Lütte;
- d. ein Darlehn zu 600 Thalern = 1800 Mk., eingetragen am 29. November 1861 für den Heinrich Friedrichsmeier Nr. 25 zu Hagendonop;

II. auf dem Colonnate Senke Nr. 16:

- a. Darlehn zu 555 Thalern $2\frac{1}{2}$ Sgr. = 1665,30 Mk., eingetragen am 31. October 1862 für August Senke zu Wahnbeck;
- b. Darlehn zu 675 Thalern = 2025 Mk., eingetragen am 29. Juni 1866 für Christian Senke zu Wahnbeck;

III. auf dem Colonnate Drücker Nr. 25:

- a. Schichttheil zu noch 20 Thaler $7\frac{1}{2}$ Sgr. = 60 Mk. 80 Pf., eingetragen am 2. Januar 1861 für Caroline, Marie und

Henriette Drücker von Nr. 25 zu Wiembeck;

- b. Präcipuum und Erbtheil zu noch 3 Thalern $22\frac{1}{2}$ Sgr. = 11 Mk. 30 Pf., eingetragen am 14. März 1862 für Caroline, Marie und Henriette Drücker von Nr. 25 zu Wiembeck;

IV. auf dem Colonnate Bracht Nr. 26:

- a. Darlehn zu 50 Thalern = 150 Mk., eingetragen am 15. März 1848 für Colon Fühling Nr. 3 zu Bieme und später Subconrectorin Rasemeier in Lemgo;
- b. Darlehn zu 100 Thalern = 300 Mk., eingetragen am 30. März 1852 für den Colon Sturhahn Nr. 8 zu Kluckhof;
- c. Darlehn zu 300 Thalern = 900 Mk., eingetragen am 10. Januar 1854 für den Bauerrichter Middelers Nr. 11 zu Stumpenhagen und später Subconrectorin Rasemeier in Lemgo;

die Obligation der Darlehne sub a und c sollen dem Bürger Chr. Klinging in Lemgo, die sub b dem Leihzüchter Fritz Meier zu Bentrup abgetreten sein, ohne daß eine gerichtliche oder notariell beglaubigte Quittung und Cessionsurkunde beigebracht werden kann;

V. auf dem Colonnate Mülthaus Nr. 32:

- a. Darlehn zu 23 Thalern = 69 Mk., eingetragen am 10. April 1849 für Colon Plöger zu Blumenstein;

VI. auf dem Colonnate Ernst Nr. 48:

- a. Darlehn zu 250 Thalern = 750 Mk., eingetragen am 13. März 1863 für Bürger Chr. H. Brinkhof zu Lemgo;

VII. auf dem Colonnate Becker Nr. 50:

- a. Darlehn zu 400 Thalern = 1200 Mk., eingetragen am 15. Februar 1805 für Meier Böhmer Nr. 4 in Vogelhorst;

VIII. auf dem Colonnate Gröne Nr. 59:

- a. Präcipuum zu 40 Thalern = 120 Mk., eingetragen am 12. Juli 1868 für die Kinder erster Ehe des Colon Gröne Nr. 59 zu Wahnbeck: Namens Wilhelm, Ludwig, Heinrich und August;

IX. auf dem Colonnate Hackemaß Nr. 61:

- a. Darlehn zu 200 Mk., eingetragen am 15. Dezember 1880 für den Kaufmann F. G. Sacken in Lemgo;

X. auf dem Colonnate Meierfordt Nr. 64:

- a. Darlehn zu 1250 Thalern = 3750 Mk., eingetragen am 17. April 1866 für Schmied Dietrich Stork zu Bentrup m. Leibzüchter Meierfordt auf Nr. 2 zu Farmbeck;
- b. Darlehn zu 1250 Thalern = 3750 Mk., eingetragen für Krüger Brune zu Kirchheide m. Leibzüchter Meierfordt auf Nr. 2 zu Farmbeck;

XI. auf dem Colonnate Dieckmeier Nr. 65:

- a. Schichttheil zu 460 Thalern = 1380 Mk., eingetragen am 25. Oktober 1865 für Friedrich Bergmeier von Nr. 9 zu Wiembeck;
- b. Darlehn zu 180 Mark eingetragen am 15. Februar 1882 für Colona Contrabine Lahmann Nr. 66 in Wiembeck.

Auf Grund des § 17 des Einführungsgesetzes zum Gesetze über den Eigenthumserwerb an Grundstücken u. s. w. und zur Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 sowie auf Antrag der Schuldner bezw. Gläubiger werden hiermit Alle, welche aus obigen Ingrossaten Rechte herleiten wollen, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Dienstag, den 25. Oktober 1892,
Vormittags 9 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, die Urkunden für kraftlos erklärt und die Ingrossate gelöscht bezw. die Cessionen im Hypothekenbuche eingetragen werden sollen.

Zugleich werden alle nicht vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke in der Bauerschaft Wiembeck das Eigenthum, ein das Eigenthum beschränkendes oder ein anderes dingliches Recht zustehe, hiermit aufgefordert, diese Rechte behufs Eintragung in das Grundbuch unter genauer Bezeichnung derselben, unter Angabe eines bestimmten Geldbetrages und der beanspruchten Rangordnung sowie unter Beifügung der Beweismittel spätestens in dem oben angesetzten Termine hier anzumelden.

Von der Anmeldepflicht sind diejenigen entbunden, denen eine besondere Benachrichtigung über die geschehene Anerkennung ihres Rechts

bereits zugegangen, oder deren Recht nach dem 1. August 1884 eingetragen ist.

Die Unterlassung der Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Ingrossation verloren geht und Eigenthumsrechte oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der gesetzlichen Frist findet nicht statt.

Mit dem Ablauf derselben, am 25. Oktober 1892, treten das Eigenthumserwerbsgesetz und die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 in der Bauerschaft Wiembeck im vollen Umfange in Kraft. Die bisherigen Hypothekenbücher werden alsdann geschlossen.

Demgo, den 22. März 1892.

Fürstliches Amtsgericht II.
Brandes.

Aufgebot.

Im Hypothekenbuche der Bauerschaften Großenmarpe, Rossenberg und Wöhren finden sich folgende Ingrossate, bei welchem die gegenwärtigen Inhaber nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, bezw. bezüglich deren die Schuldner behaupten, daß die betr. Schuld erloschen sei, ohne daß löschungsfähige Quittung oder die Originalschuldburkunde beschafft werden kann:

I. Bauerschaft Großenmarpe.

1. bei Bohlke Nr. 42:

für die beiden Geschwister des Colon Bohlke in Großenmarpe Luise und August 1000 Thaler Abstandsgeld auf Grund Eheprotocolls vom 21. März 1864;

2. bei Friedrich Brand Nr. 13:

- a. für Christian Beckmeier Nr. 2 zu Struchtrup ein Darlehn von 600 Thaler, ingrossirt am 2. November 1811,
- b. Schichttheil der Brand'schen Kinder in Großenmarpe zu 2800 Thaler zufolge Protocolls vom 28. März 1849;

3. bei Brannolte Nr. 41:
für Wilhelmine Wortmann in
Großenmarpe 400 Thaler Darlehn, in-
grossirt am 11. Oktober 1871;
4. bei Friedrich Ehler Nr. 57:
a. für Colon Schröder Nr. 47 in
Großenmarpe Darlehn zu 200 Thaler,
ingrossirt am 17. Juni 1872,
b. für den Colon Redeker Nr. 63 in
Großenmarpe 700 Thaler Darlehn, in-
grossirt am 14. November 1860,
c. für Sophie, Philipp und Franz
Ehler in Großenmarpe 400 Thaler
Abfindung zufolge Kaufbriefs vom 27.
Oktober 1869;
5. bei Wilh. Gilmert Nr. 28:
a. für Capelle zu Großenmarpe 15 Tha-
ler Darlehn, ingrossirt am 17. März 1813,
b. für Johann Heinrich Ahrens Nr.
30 zu Großenmarpe 50 Thaler Dar-
lehn, laut Obligation vom 19. Februar
1823,
c. für Meyer Heinemann in Cappel
Darlehn zu 100 Thaler laut Obligation
vom 25. September 1833,
d. für die Capelle zu Großenmarpe
30 Thaler, ingrossirt am 18. März 1837;
6. bei Oppenheimer Nr. 51:
für
a. Apotheker Koch in Blomberg,
b. Rentmeister Rüdiger daselbst,
c. Dr. L. Theopold daselbst,
d. Müller Wesemann in Donop,
e. Colon Schlue in Selbeck,
f. Colon Detting in Großenmarpe,
g. Colon Hespup in Cappel,
h. Müller H. Reese in Großenmarpe,
i. Bauerrichter Reese daselbst,
k. Jacob Hochheimer in Reelkirchen,
l. Wittwe Ramm in Blomberg
137 Thaler 3 Sgr. 3 Pf. zur Sicher-
heit für die Forderungen der genannten
Gläubiger, ingrossirt am 12. Juli 1859;
7. bei Christoph Detting Nr. 37:
für Carl, Hermann und Wil-
helmine Detting aus Großenmarpe
Schichttheil laut Vormundschaftsacten,
ingrossirt am 17. Dezember 1842;

8. bei Friedrich Osterfrüger Nr. 44:
für Leitzbüchter Osterfrüger
150 Thaler Darlehn auf Grund Schich-
tungsprotocolls vom 11. Oktober 1852;
9. bei Hermann Redeker Nr. 63:
a. für die Colona Redeker in Wöhren,
Sicherheit für das in Folge Ehescheidung
herauszugebende Vermögen, ingrossirt am
29. August 1857,
b. für Wilh. Redeker von Nr. 63 zu
Großenmarpe 600 Mark Erbegeb zu-
folge Protocolls vom 11. Oktober 1876;
10. bei Hermann Topp Nr. 46:
für Colon Eichweibel Nr. 3 zu
Kleinenmarpe 15 Thaler Darlehn laut
Obligation vom 22. Oktober 1819;
11. bei Fritz Wegener Nr. 3:
für Christoph Wegener in Großen-
marpe 200 Thl. Darlehn nebst Braut-
schatz und Brautwagen, ingross. am 4. März 1857;
12. bei Hermann Wesemann Nr. 38:
für Sophie Betke in Großenmarpe
125 Thaler vormundschaftliche Caution
zufolge Vormundschaftsprotocolls vom
27. Oktober 1842;
13. bei Friedrich Wortmann Nr. 43:
für Heinrich, Wilhelm, Her-
mann, Karl, Luise und Wilhel-
mine Wortmann aus Großenmarpe
4800 Thaler Abfindung, ingrossirt am
21. Juni 1862.

II. Bauerschaft Mosenberg und Wöhren.

1. bei Friedrich Brokmeier Nr. 5 in
Mosenberg:
für die Kinder erster Ehe des
Colon Brokmeier 75 Thlr. Schichttheil,
ingrossirt am 4. Januar 1845;
2. bei Buhr oder Bauer Nr. 27 in
Wöhren:
für Frau Anna Theopold in
Blomberg 500 Thaler Darlehn laut
Obligation vom 28. April 1866;
3. bei Wittve Wilhelmine Deppe
Nr. 3 zu Mosenberg:
für die Kirche zu Cappel 10
Thaler Darlehn laut Obligation vom
13. Januar 1801;

4. bei Fr. Kruse Nr. 1 zu Mossenbergr:
für Colon Wilhelm Spieker zu
Cappel 50 Thaler Darlehn laut Obligation vom 31. Dezember 1853;
5. bei Wittwe Wilhelmine Lütgemeier
Nr. 22 zu Mossenbergr:
a. für die Kinder erster Ehe der Colona Lütgemeier in Mossenbergr 290 Thaler 29 Sgr. 2 Pf. Schichttheil, ingrossirt am 10. Februar 1838,
b. für August Siefmann Nr. 10 in Mossenbergr 2000 Thaler vormundschaftliche Caution zufolge Bescheides vom Februar 1873.
6. bei Bernhard Meierhenrich Nr. 30 in Wöhren:
für Heinrich Meier in Wöhren und künftige Ehefrau, eventuell deren Kinder 600 Thaler Abfindung, ingrossirt am 24. November 1866;
7. bei August Schnitger Nr. 18 in Mossenbergr:
für Colon Saup in Mossenbergr 800 Thaler Darlehn laut Kaufbriefs vom 6. Dezember 1838;
8. bei Philipp Stumpenhagen Nr. 24 in Mossenbergr:
für Luise und Wilhelm Stumpenhagen von Nr. 24 zu Mossenbergr 200 Thaler Schichttheil zufolge Protocols vom 5. April 1865;
9. bei Wilhelm Tielker Nr. 28 in Wöhren:
für die Vormundschaft der Riecke'schen Kinder in Wellentrup 30 Thaler Darlehn zufolge Vormundschaftsprotocolls vom 21. November 1821;
10. bei Biegler Hermann Lopp Nr. 21 zu Mossenbergr:
für die Kirche zu Cappel 10 Thaler Darlehn laut Obligation vom 3. Januar 1800;
11. bei Wittwe Luise Wesemann Nr. 2 zu Mossenbergr:
a. für die Kirche zu Cappel 30 Thlr.

Darlehn laut Obligation vom 1. Juli 1799,

- b. für dieselbe 30 Thaler Darlehn laut Obligation vom 2. Februar 1791, ingrossirt am 3. März 1813.

In Gemäßheit des § 17 des Einführungs-Gesetzes zum Eigenthums-erwerbs-Gesetze nebst Grundbuch-Ordnung vom 27. Juli 1882 werden alle diejenigen, welche glauben, Rechte aus den Ingrossaten herleiten zu können, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Freitag, den 29. April 1892,

Morgens 9 Uhr,

auf dem Gerichtszimmer Nr. 6 hies. anberaumten Termine unter Vorlegung der Urkunden anzumelden, oder sonst zu begründen, widrigenfalls die Urkunden für kraftlos erklärt und die Ingrossate gelöscht werden sollen.

Zugleich werden auf Grund des § 22 des zuerst angeführten Gesetzes alle nicht bereits vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke in den Gemarkungen Großenmarpe, Mossenbergr und Wöhren ein das Eigenthum beschränkendes Recht, oder eine Hypothek oder ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes dingliches Recht zustehe, hierdurch aufgefordert, innerhalb einer Frist von 6 Monaten, welche am 29. October 1891 beginnt und mit dem 29. April 1892 endigt, ihre Rechte unter genauer Bezeichnung derselben, bezw. Angabe eines bestimmten Geldbetrages und der beanspruchten Rangordnung, sowie unter Beifügung der Beweismittel hier anzumelden.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen frei, denen eine besondere Mittheilung über Anerkennung ihres Rechts bereits zugegangen ist, oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 eingetragen sind.

Die Unterlassung der Anmeldung, gegen welche eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet, hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht auf Ingrossation verloren geht und daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte

an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Blomberg, den 6. Oktober 1891.

Fürstliches Amtsgericht II.
C. Melm.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. Februar d. Js. — § 121 der Protokolle — beschlossen:

Die Nummer 19^a der Ausführungsvorschriften A zu dem Gesetze, betreffend, die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Centralblatt für das Deutsche Reich für 1885 S. 417 und für 1886 S. 32), erhält folgenden weiteren Zusatz:

„Ist auf den Loosen oder Spielausweisen ein Preis nicht angegeben, sondern wird dieser von den Abnehmern zugleich mit der Vergütung für sonstige Leistungen in einem ungetrennten Betrage bezahlt, so hat der Unternehmer in der bei der Steuerbehörde

einzureichenden Anmeldung anzugeben, welcher Theil von jenem Betrage auf die Loose oder Spielausweise fällt. Gleiches gilt in den Fällen, in welchen eine Aushändigung besonderer Loose oder Spielausweise nicht stattfindet, sondern die Bescheinigung über die geleistete Vergütung (Eintrittskarte 2c.) zugleich als Loose oder Spielausweis dient. Der auf die Loose oder Spielausweise zu rechnende Betrag darf nicht geringer sein, als der Werth der Gewinne. Wird die Angabe von dem Unternehmer überall nicht oder nicht in befriedigender Weise gemacht, so steht es der Steuerbehörde frei, den auf die Loose oder Spieleinlagen zu rechnenden Betrag nach eigenem Ermessen festzusetzen.“

Dieser Beschluß des Bundesraths wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 19. März 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Walter.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Frühjahrs-Kontrollversammlungen, welche sich auf die Gestellung folgender Mannschafts-Kategorien beziehen,

1. Landwehr 1. Aufgebots,
 2. Reserve,
 3. Ersatz-Reserve,
 4. Zur Disposition des Truppentheils Beurlaubte,
 5. Zur Disposition der Ersatzbehörden wegen Untauglichkeit und Reklamation Entlassene,
- werden wie folgt abgehalten:

I. Im Bezirk des Hauptmeldeamts Detmold.

4. April, Montag, Schötmar (Stadt Salzuflen und früheres Amt Schötmar), Platz neben der Kirche, Vormittags 10 Uhr für die Eingangs dieser Bekanntmachung ad 1 und 3 bezeichneten Mannschaften, Nachmittags 2 Uhr für die Eingangs dieser Bekanntmachung ad 2, 4 und 5 bezeichneten Mannschaften.
5. April, Dienstag, Derlinghausen (Helden und früheres Amt), am Scherenkrüge, da wo sich die Straßen Lage-Bielefeld und Derlinghausen-Memissen kreuzen, Vormittags 11 Uhr für sämtliche Eingangs dieser Bekanntmachung bezeichneten Mannschafts-Kategorien.
6. April, Mittwoch, Lage (Stadt und früheres Amt), vor der Bürgerschule auf der Heide,

Vormittags 9 Uhr für die Eingangs dieser Bekanntmachung ad 1 und 3 bezeichneten Mannschaften,
Vormittags 11 Uhr für die Eingangs dieser Bekanntmachung ad 2, 4 und 5 bezeichneten Mannschaften.

7. April, Donnerstag, Detmold (Stadt und früheres Amt), Kaserne I,
Vormittags 10 Uhr für die Eingangs dieser Bekanntmachung ad 1 und 3 bezeichneten Mannschaften,
Nachmittags 3 Uhr für die Eingangs dieser Bekanntmachung ad 2, 4 und 5 bezeichneten Mannschaften.
8. April, Freitag, Horn (Stadt und früheres Amt), Marktplatz,
Vormittags 10 Uhr für sämtliche Eingangs dieser Bekanntmachung bezeichneten Mannschafts-Kategorien.
9. April, Sonnabend, Blomberg (Stadt und früheres Amt Blomberg und früheres Amt Schieber), Biberitz-Platz,
Vormittags 10 Uhr für die Eingangs dieser Bekanntmachung ad 1 und 3 bezeichneten Mannschaften,
Nachmittags 2 Uhr für die Eingangs dieser Bekanntmachung ad 2, 4 und 5 bezeichneten Mannschaften.
11. April, Montag, Schwalenberg (Flecken und früheres Amt), vor dem Rathhause,
Vormittags 11 Uhr für sämtliche Eingangs dieser Bekanntmachung bezeichneten Mannschafts-Kategorien.

II. 3. Bezirkskompagnie (Lemgo).

12. April, Dienstag, Lemgo (Stadt Lemgo und früheres Amt Brake), Kastanienwall,
Vormittags 10¹/₂ Uhr für die Eingangs dieser Bekanntmachung ad 1 und 3 bezeichneten Mannschaften,
Nachmittags 3 Uhr für die Eingangs dieser Bekanntmachung ad 2, 4 und 5 bezeichneten Mannschaften.
13. April, Mittwoch, Alverbissen (Stadt Barntrop und früheres Amt Sternberg), auf dem Platz vor dem Schloß,
Vormittags 11 Uhr für die Eingangs dieser Bekanntmachung ad 1 und 3 bezeichneten Mannschaften,
Nachmittags 2 Uhr für die Eingangs dieser Bekanntmachung ad 2, 4 und 5 bezeichneten Mannschaften.
14. April, Donnerstag, Hohenhausen (früheres Amt Hohenhausen und früheres Amt Varenholz) Garten vor dem Hause des Gastwirths Wülker,
Vormittags 10 Uhr für die Eingangs dieser Bekanntmachung ad 1 und 3 bezeichneten Mannschaften.
Nachmittags 1 Uhr für die Eingangs dieser Bekanntmachung ad 2, 4 und 5 bezeichneten Mannschaften.

A n m e r k u n g e n.

1. Militärpaß und Führungsattest sind mitzubringen.
2. Ausbleiben ohne Entschuldigung oder unpünktliches Erscheinen zur Kontrolversammlung wird ohne jede Nachsicht nicht nur mit den gesetzlichen Strafen geahndet, sondern es erfolgt auch auf Grund des § 11,^a und § 12,^b der Wehrordnung Veretzung in die nächst jüngere Jahresklasse.
3. Begründete Dispensationsgesuche sind unter Beifügung amtlich beglaubigter Atteste rechtzeitig anzubringen, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben.

4. Es wird die biesseitige Bekanntmachung vom 1. März 1890 ad 1 und 2, betreffend Melbeererleichterungen in Erinnerung gebracht, dahingehend, daß nach Beendigung der Kontrolversammlungen An- und Ab-Meldungen sowie Gesuche und protokollarische Vernehmungen auch von denjenigen Mannschaften entgegen genommen werden, welche bei der Kontrolversammlung nicht in der Front stehen.
5. Die Civilbehörden werden ersucht, hinsichtlich Veröffentlichung der bezüglichen Termine nach der Verfügung der Fürstlichen Regierung vom 25. Januar 1875 Nr. 614 zu verfahren.
Detmold, den 10. März 1892.

Königliches Bezirkskommando.
von Kornagki,
Oberstlieutenant und Kommandeur.